



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.54 RRB 1937/0768**

Titel **Baulinien.**

Datum 18.03.1937

P. 277

[p. 277] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 2. Oktober 1936, der Gemeinderat habe am 8. Mai 1935 die Baulinien der Albisriederstraße vom Albisriederplatz bis zur Altstetterstraße abgeändert. Der Beschluß des Gemeinderates wurde am 1. Oktober 1935 im städtischen und im kantonalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht, worauf Joh. Bachmann am 8. Oktober 1935 an den Bezirksrat Zürich rekurrierte. Mittels Eingabe vom 8. Februar 1936 erklärten der Rekurrent und seine Rechtsnachfolger den Rückzug der Einsprache für den Fall, daß die Baulinienecke Albisrieder-Püntstraße mit einer Abschrägung von 12 m Länge festgelegt werde. Diesem Begehren wurde durch Beschluß des Gemeinderates vom 15. April 1936 entsprochen (vergl. Stadtratsbeschluß Nr. 1257 vom 13. Juni 1936). Der Bezirksrat Zürich hat deshalb den Rekurs des J. Bachmann mit Beschluß vom 28. August 1936 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäß seiner Mitteilung vom 28. August 1936 sind keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baulinien der im Gebiet der Stadt Zürich und der früheren Gemeinde Albisrieden gelegenen Albisriederstraße wurden vom Regierungsrat genehmigt und zwar: innere Strecke am Friedhof Sihlfeld 6. Februar 1896 ehemalige Stadtgrenze beim «Hubertus» 25. Februar 1932 Strecke im Gebiet der Gemeinde Albisrieden 26. Mai 1904

In seiner Weisung Nr. 103 vom 9. März 1935 berichtete der Stadtrat Zürich, daß der bestehende Baulinienabstand für den Ausbau der Albisriederstraße mit Doppelspur der Straßenbahn nicht genüge und durch Zurücklegung der nördlichen Baulinie zu vergrößern sei. Vom Albisriederplatz bis zur Zurlindenstraße sei eine Änderung der Baulinien nicht erforderlich. Auf den Strecken Zurlinden- bis Dennlerstraße und Freilager- bis Fellenbergstraße erhalte die Albisriederstraße durch Zurücklegung der nördlichen Baulinie um 4 m einen Baulinienabstand von 24 m mit Erweiterungen bei den wichtigen Straßenkreuzungen am Krematorium und «Hubertus». Von der Dennler- bis Freilagerstraße, einschließlich der westlichen Eckliegenschaft an der Freilagerstraße, müsse die Baulinienverbreiterung mit Rücksicht auf die bestehenden zahlreichen und zum Teil wertvollen Häuser auf 22 m beschränkt werden. Diese Einschränkung erfolge auf Kosten der nördlichen Trottoir- und Vorgartenbreite. Der Verkehrspunkt vor dem neuen Gemeindehaus Albisrieden, wo eine Tramhaltestelle vorgesehen ist und zwei wichtige Straßenzüge, die Feilenbergstraße und die projektierte Eystraße, einmünden, sei zur Erzielung genügender Übersichtlichkeit als Platz auszugestalten. Auf der nördlichen Seite werde die Baulinie auf die Flucht des Albisriederhauses zurückgelegt. Der Abstand von der gegenüberliegenden Baulinie betrage 48 m. Von diesem Platz bis zur Püntstraße werde auch die südliche Baulinie durch Anpassung an die Bauflucht der Häuser auf dieser Straßenseite zurückgelegt, wodurch sich ein Baulinienabstand von 26 m ergebe. Wegen der Abzweigung der Straßenbahn in die Püntstraße genüge für die Albisriederstraße von hier an eine



Fahrbahnbreite von 8,5 m. Dementsprechend seien die Baulinien auf der kurzen Strecke zwischen Pünt- und Altstetterstraße nur auf 22 m zu erweitern. Bei der Einmündung der Altstetterstraße werden die Baulinien der Albisriederstraße bogenförmig mit Radien von 50 m und 40 m an die Baulinien der Altstetterstraße angeschlossen. Im allgemeinen werden die Baulinien zur Schaffung der notwendigen Verkehrsübersicht an den Straßenkreuzungen und -einmündungen zurückgelegt, nämlich an der Ämtler-, Herdern-, Letzigraben-, Dennler-, Rauti-, Mühlezelg-, Ginster-, Feilenberg- und Püntstraße.

Die Vorlage gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung der Baulinien der Albisriederstraße vom Albisriederplatz bis zur Altstetterstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß der Pläne Nrn. 2458/59 und 2909 mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]